

BGer 6B_715/2016 vom 4. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_715_2016

FR: TF 6B_715/2016 du 4 août 2016

IT: TF 6B_715/2016 del 4 agosto 2016

Erwägungen

E. 1.1

Gegenstand des angefochtenen Entscheids ist einzig die Frage, ob die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern in ihrem Entscheid vom 9. Februar 2016 das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Verfahren der Beschwerde gegen die Verfügung der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug vom 25. September 2015 zu Recht abwies. Die Vorinstanz kam zum Ergebnis, dass die Verwaltungsbeschwerde aussichtslos gewesen sei und die Polizei- und Militärdirektion damit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu Recht abgewiesen habe.

E. 1.2

Der Beschwerde in Strafsachen unterliegen auch Entscheide über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Art. 78 Abs. 2 lit. b BGG). Zuständig zu ihrer Beurteilung ist die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts (Art. 33 lit. a BGerR). Mit der Beschwerde in Strafsachen an die Strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts kann auch geltend gemacht werden, dass in einem Verfahren betreffend Strafen und Massnahmen die unentgeltliche Rechtspflege zu Unrecht verweigert worden sei.

E. 1.3

Das Verfahren im Anwendungsbereich des bernischen Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug richtet sich gemäss Art. 82 SMVG/BE (BSG 341.1) nach dem bernischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG/BE; BSG 155.21). Damit bestimmt sich auch die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach diesem Gesetz. Gemäss Art. 111 Abs. 1 VRPG/BE befreit die Verwaltungsbehörde oder die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Kosten- und allfälligen Vorschuss- sowie Sicherstellungspflichten, wenn die Partei (a.) nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und (b.) ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint.

Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ist auch in der Bundesverfassung verankert. Gemäss Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Als aussichtslos sind nach der Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich die Gewinnchancen und die Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entscheiden würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen

würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet. Wie es sich damit verhält, prüft das Bundesgericht in rechtlicher Hinsicht mit freier Kognition. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, in denen das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird, namentlich aufgrund der bis dahin vorliegenden Akten (BGE 140 V 521 E. 9.1 mit Hinweisen).

E. 2.1

Das Verhalten des Beschwerdeführers musste seit dessen unbestritten gebliebener Einweisung in den SITRAK I (Sicherheitsabteilung I) im März 2015 wiederholt beanstandet werden. Die Vorfälle und Vorkommnisse werden im Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, dessen Erwägungen im angefochtenen Entscheid auszugsweise wiedergegeben werden, einzeln aufgeführt. Aus der Auflistung, auf welche hier verwiesen werden kann, wird ersichtlich, dass der Beschwerdeführer selbst im SITRAK I der JVA Lenzburg wiederholt Drittpersonen bedrohte und beleidigte und Sachbeschädigungen beging. Besonders schwer wiegt nach der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz ein Vorfall vom 1. Juli 2015, als der Beschwerdeführer seine Rückhand mit voller Wucht gegen das Gesicht des Chefs SITRAK schlug. In der anschliessenden Befragung gab er an, er sei gestresst und gelangweilt gewesen; in einer solchen Situation könne so etwas schon mal passieren. Er habe geschlagen, weil ihm das Spazieren verweigert worden sei. Ob eine Ohrfeige der Situation angemessen gewesen sei, sei natürlich Ansichtssache. Wenn alles so laufe, wie es solle, mache er keine Probleme, andernfalls schlage er zu - und er schlage gern zu.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen Vorkommnissen nicht auseinander. Stattdessen macht er unter Darstellung der "Vorgeschichte" seit 2011 geltend, dass er sich durch den Verbleib in den Sicherheitsabteilungen schon seit Jahren in einem ungeeigneten Setting befunden habe, welches seinen Gesundheitszustand verschlechtert habe.

Dies war indessen nicht Gegenstand des Verfahrens der Beschwerde gegen den Entscheid der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug vom 25. September 2015. Gegenstand jenes Beschwerdeverfahrens war allein die Frage, ob die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug am 25. September 2015 zu Recht entschieden habe, dass der Beschwerdeführer in Anbetracht der Vorkommnisse seit März 2015 weiterhin im SITRAK I zu verbleiben habe und nicht in den Normalvollzug zu versetzen sei. Die Frage, wie lange eine behandlungsbedürftige Person in einer Strafanstalt beziehungsweise, wegen ihres Verhaltens, in der Sicherheitsabteilung einer Strafanstalt untergebracht werden darf, war nicht Gegenstand des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, für welches der Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege beantragte. Die genannte Frage war Gegenstand anderer Verfahren, die im Bundesgerichtsurteil 6B_1001/2015 und 6B_1147/2015 vom 29. Dezember 2015 ihren Abschluss fanden.

E. 2.2

Die Vorinstanz legt unter Hinweis auf den Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern dar, auch die Psychiatrischen Dienste Aargau hätten in ihrer Stellungnahme vom 25. November 2015 ausgeführt, dass das schwankende Verhalten des Beschwerdeführers ein stark strukturiertes Setting mit einem hohen Mass an Reizabschirmung erfordere und aufgrund der vom Beschwerdeführer ausgehenden Fremdgefährdung dessen Unterbringung in der Sicherheitsabteilung I erforderlich sei. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass die Psychiatrischen Dienste Aargau solches

ausführten. Unerheblich ist insoweit entgegen seiner Auffassung, dass die Psychiatrischen Dienste Aargau auch betonten, dass eine baldige Verlegung des Beschwerdeführers in das Zentrum für Forensische Psychiatrie Rheinau angezeigt sei und die notwendige Behandlung im SITRAK I nicht durchgeführt werden könne. Die Frage, wann der Beschwerdeführer spätestens in die Klinik Rheinau oder in eine andere geeignete Institution zu verlegen sei, hat nichts mit der Frage zu tun, ob der Beschwerdeführer bis zu diesem Zeitpunkt wegen der von ihm ausgehenden Fremdgefährdung in der Sicherheitsabteilung einer Justizvollzugsanstalt untergebracht werden dürfe.

Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 3

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege. Das Gesuch ist abzuweisen, da die Beschwerde aussichtslos war. Somit hat der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen und ist ihm keine Entschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.